

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 11.05.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Erlass der Dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung)		Datum: 12.05.17
Vorlage-Nr: VO/4102/17			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.05.2017	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	13.06.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 21.02.2017 entschieden, an Samstagsbestattungen festzuhalten. Mangels einer aktualisierten Tarifstelle war deshalb in der Sitzung die bisherige Tarifstelle 2.5 „Zuschlag für Bestattungen an Samstagen“ in Höhe von 151 Euro der Friedhofsgebührensatzung in die Änderungssatzung mit aufgenommen worden.

Die Verwaltung hat nun, nachdem durch eine Dienstvereinbarung zwischen dem Personalrat und dem Bürgermeister Bestattungen außerhalb der normalen Dienstzeit sichergestellt werden können, aus den durch die Dienstvereinbarung entstandenen zusätzlichen Kosten neue, aktualisierte Zuschläge errechnet. Da die Dienstvereinbarung nicht nur für Samstagsbestattungen sondern auch für Bestattungen an Freitagen ab 12 Uhr zusätzliche Vergütungen festschreibt, sind in der Dritten Änderungssatzung sowohl ein Zuschlag für Bestattungen an Freitagen ab 12 Uhr als auch ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen vorgesehen, um die Kostendeckung zu erreichen.

Im Einzelnen:

Zuschlag für Bestattungen am Freitagnachmittag und Samstag

Laut Dienstvereinbarung vom 31.03.2017 über Bestattungen freitags ab 12:00 Uhr und samstags durch den Baubetriebshof der Stadt Wegberg wird jedem Mitarbeiter des Baubetriebshofes für die Durchführung einer Bestattung am Freitagnachmittag ein Zeitguthaben in Höhe der tatsächlichen Arbeitszeit zuzüglich zwei Stunden gewährt. Am Samstag wird ein Zeitguthaben in Höhe von fünf Stunden pauschal gewährt.

Zur Absicherung im Falle unvorhersehbarer Verhinderung wird an den betreffenden Samstagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Hierfür wird ein Zeitguthaben von einer Stunde gewährt.

Grundsätzlich beschränkt sich das Zeitfenster bei Bestattungen am Samstag für Erdbestattungen auf die Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr (3 Std.) und für Urnenbestattungen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr (2 Std.).

Bei Erdbestattungen sind zwei Mitarbeiter notwendig, bei Urnenbestattungen ein Mitarbeiter.

Die grundsätzlich anfallende Zeit für die Bestattung kann nicht mit einem Zuschlag belegt werden, da sich hier lediglich die Arbeitszeit verlagert. Wenn die Bestattung nicht an einem Freitagnachmittag oder Samstag durchgeführt würde, müsste dies unter der Woche geschehen.

Die durchschnittlichen Kosten für einen Mitarbeiter der EG 06 im Bereich Friedhöfe betragen lt. KGST 40,40 € je Stunde.

Bei einer Bestattung am Freitagnachmittag fallen zusätzlich folgende Stunden an:

Erdbestattung 4 Std. (2 Mitarbeiter je 2 Std.)

Urnenbestattung 2 Std. (1 Mitarbeiter)

Dadurch berechnen sich die Gebühren für den Zuschlag bei Bestattungen an Freitagnachmittagen wie folgt:

Für Erdbestattungen 4 Std. x 40,40 € = 161,60 €,

für Urnenbestattungen 2 Std. x 40,40 € = 80,80 €

Gerundet ergeben sich hier Gebühren in Höhe von 162,00 €, bzw. 81,00 €, die als Zuschläge für die Bestattungen an Freitagnachmittagen erhoben werden.

Bei einer Bestattung am Samstag fallen zusätzlich folgende Stunden an:

Erdbestattung 5 Std. (2 Mitarbeiter je 2 Std. + 1 Std. Bereitschaft)

Urnenbestattung 4 Std. (1 Mitarbeiter 3 Std. + 1 Std. Bereitschaft)

Dadurch berechnen sich die Gebühren für den Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen wie folgt:

Für Erdbestattungen 5 Std. x 40,40 € = 202,00 €,

für Urnenbestattungen 4 Std. x 40,40 € = 161,60 €

Gerundet ergeben sich hier Gebühren in Höhe von 202,00 €, bzw. 162,00 € die als Zuschläge für die Bestattungen an Samstagen erhoben werden.

Zur Änderung bzw. Einführung dieser Zuschläge schlägt die Verwaltung die als Anlage 1 beigefügte Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg zur Beschlussempfehlung an den Rat vor.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat möge die Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg in der Form der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1 beschließen.

Anlage:

Entwurf der dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung) vom2017

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Karneth,
Erste Beigeordnete

Gez. Schulz,
Fachbereichsleiter
FB 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Wilkens-
Mathar,
Fachbereichsleiter
FB 104
Örtliche
Rechnungsprüfung

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung) vom2017

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) in seiner Sitzung am2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 22.12.2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 22. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

Nummer 2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„2.5 Zuschlag für Bestattungen zu besonderen Zeiten

2.5.1 Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12:00 Uhr

2.5.1.1 Erdbestattung	162,00 EUR
-----------------------	------------

2.5.1.2 Urnenbestattung	81,00 EUR
-------------------------	-----------

2.5.2 Zuschlag für Bestattungen an Samstagen

2.5.2.1 Erdbestattung	202,00 EUR
-----------------------	------------

2.5.2.2 Urnenbestattung	162,00 EUR“
-------------------------	-------------

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.